

Landgericht Wiesbaden
- 13 O 43/06 -

Verkündet am 27.7.2006

Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Firma Cyclotron Computervertrieb e.K., _____

_____ Wiesbaden,

- Antragstellerin -

Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte Rauschhofer pp., Wiesbaden

g e g e n

Firma Media Markt TV-Hifi-Elektro GmbH, _____, _____ Mün-
chen, ges.vertr.d.d. Geschäftsführer _____, daselbst

- Antragsgegnerin -

Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte _____ pp., Hamburg

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden

durch den Vors. Richter am Landgericht H _____

den Handelsrichter D _____

den Handelsrichter S _____

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.7.2006 für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 10.5.2006 wird bestätigt.

Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien sind Wettbewerber und handeln mit Computerzubehör, Digitalkameras und ähnlichen Waren, die sie auch über das Internet vertreiben. Unter der Internetpräsenz www.mediamarkt.de wird diese Gesellschaft mit den notwendigen Pflichtangaben nach dem TDG vorgestellt. Dort wird dem Besucher mitgeteilt, dass die einzelnen Mediamärkte jeweils eigenständige Gesellschaften sind, die unabhängig voneinander betrieben werden und auch unterschiedliche Waren führen und gleiche Waren zu unterschiedlichen Preisen anbieten. Auf den Unterseiten der Firma www.mediamarkt.de werden die einzelnen Filialen vorgestellt, wobei deren Adressen angegeben sind, aber nicht alle übrigen Pflichtangaben. Dort wird auch das Warensortiment der jeweiligen Einzelmärkte mit seinen Preisen dargestellt. Eine Bestellmöglichkeit besteht allerdings nicht. Nutzer, die bei den einzelnen Märkten bestellen wollen, müssen die aus den Unterseiten entnommenen Märkte unter ihren dort angegebenen Adressen aufrufen und erhalten dann Verbindungen zu den Websites der Einzelmärkte, auf denen die Pflichtangaben nach dem TDG gemacht werden. Die Parteien streiten lediglich darum, ob auch auf den Unterseiten der www.mediamarkt.de diese Pflichtangaben für die Einzelmärkte notwendig sind.

Die Verfügungsklägerin hat eine einstweilige Verfügung vom 10.5.2006 erstritten, wonach es der Verfügungsbeklagten untersagt wurde, im Rahmen einer Internetpräsenz auf der Unterseite der www.mediamarkt.de Elektronikartikel zu präsentieren, ohne gleichzeitig den Informationspflichten des § 6 Teledienstgesetz nachzukommen. Sie ist der Ansicht, die Verfügungsbeklagte verstoße durch ihr Vorgehen gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, weil sie einen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch erziele und beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,
die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf
ihren Erlass zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, in der Internetpräsenz www.mediamarkt.de werde lediglich Werbung für die einzelnen Märkte betrieben. Damit genüge es, dass die Pflichtangaben der www.mediamarkt.de zutreffend gemacht werden. Es liege damit ein Fall des § 7 TDG vor. Darüber hinaus verstoße das Vorgehen der Verfügungsklägerin gegen das Verbot der Mehrfachabmahnung. Die Verfügungsklägerin hat nämlich unter dem Az. 13 O 58/06 des Landgerichts Wiesbaden unstreitig eine im wesentlichen gleichlautende Hauptsacheklage gegen die Firma Media Markt TV-Hifi-Elektro GmbH in ████████ erhoben.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen. Die Verfügungsbeklagte ist verpflichtet, auf der Unterseite der www.mediamarkt.de soweit sie ihren eigenen Markt betrifft, die Pflichtangaben für ihre eigene Firma zu machen. Teledienstanbieter ist nämlich entgegen der Meinung des Vertreters der Verfügungsbeklagten, wie sie in der mündlichen Verhandlung vom 27.7.2006 zum Auszug kam, nicht nur derjenige, der mit Hilfe einer Internetpräsenz verkauft, was unter der Präsenz www.mediamarkt.de gerade nicht möglich ist, sondern auch derjenige, der dort lediglich für sich selbst werbend tätig wird (vgl. dazu Spindler, TDG, § 2 Rdnr. 13).

Demgegenüber kann nicht geltend gemacht werden, das Vorgehen der Verfügungsklägerin sei wegen unerlaubter Mehrfachabmahnung unzulässig. Sie wendet sich nämlich mit der einstweiligen Verfügung gegen den selbständigen Markt in München, während mit der Hauptsacheklage 13 O 58/06 des Landgerichts Wiesbaden der Markt in ████████ in Anspruch genommen wird. Da beide Märkte völlig unabhängig voneinander agieren, hätte die Inanspruchnahme nur einer der beiden Firmen nicht den gleichen Effekt wie die Durchführung beider Verfahren.

Die Verfügungsklägerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, sie hätte beide Märkte gemeinsam verklagen sollen, denn sie geht einmal im Wege der einstweiligen Verfügung vor und im anderen Verfahren im Wege der Hauptsacheklage. Diese beiden Verfahren lassen sich nicht verbinden.

Die Kostenfolge beruht auf § 91 ZPO.

H [REDACTED]

D [REDACTED]

S [REDACTED]